- 11.3. Für die in Nr. 11.2. Satz 2 genannten Fälle mit bis 31. August 2020 ergangenen Rückforderungsschreiben entfallen die Zinszuschüsse des Landes und aus dem Landesausgleichsstock für den von der WIBank ermittelten Zeitraum. Soweit die Darlehensnehmerin Tilgungsleistungen gegenüber der WIBank erbracht hat, sind diese von der Rückforderung und der Verzinsung auszunehmen.
- 11.4. Die WIBank leitet die zurückgezahlten Darlehensbeträge in Höhe des vom Land gezahlten Tilgungszuschusses sowie die von der Darlehensnehmerin gezahlten Zinsen in Höhe der vom Land oder aus dem Landesausgleichsstock gezahlten Zinszuschüsse an das Land weiter. Dies gilt ebenso für die ab dem 1. September 2022 gezahlten Zinsen in Höhe von 0,1 Prozent je vollem Kalendermonat. Die zurückgezahlten Bundeszuschüsse und die von der Kommune in diesem Zusammenhang gezahlten Zinsen leitet die WIBank ebenfalls an das Land weiter.

12. Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften

- 12.1. Durch § 11 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) werden bestimmte haushaltsrechtliche Vorschriften durch spezielle gesetzliche Regelungen, bezogen auf das KIPG, ersetzt. Sie erleichtern den Kommunen die zügige Umsetzung des Programms. Zu den mit den geförderten Maßnahmen verbundenen finanzwirtschaftlichen Vorgängen und statistischen Meldungen enthält Anlage 4 der Förderrichtlinie KIP Kommunen vom 31. Dezember 2015 (StAnz. 2016 S. 167) Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) und des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL).
- 12.2. Die Kommunen haben mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahme zu berücksichtigen.
- 12.3. Das HMdF stellt dem HMdIS für Zwecke der Finanzaufsicht Förderlisten zur Verfügung, aus denen sich die angemeldeten und abgerechneten Maßnahmen mit den vorgesehenen und eingesetzten Fördermitteln ergeben.

13. Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften

In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung unbeschadet der eventuell geltenden Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK), Anlage 2 und 3 zu den VV zu § 44 LHO,
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO (RZBau), Anhang 1 zu § 44 LHO, und
- die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Erteilung von Aufträgen, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) des für das Vergaberecht zuständigen Ministeriums und die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes einzuhalten. Soweit die Zuwendungsmaßnahme von den Vorschriften des 4. Abschnitts des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfasst ist, gehen die Regelungen des EU-Vergaberechts (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnung) dem nationalen Vergaberecht vor. Soweit es sich bei dem Maßnahmenträger um eine Kommune handelt, ist das unmittelbar geltende Vergaberecht einschließlich des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes zu beachten. Erlasse, Verordnungen und Gesetze können bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. unter (www.had.de) eingesehen und gegebenenfalls heruntergeladen werden. Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD - www.had.de) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Soweit eine europaweite Bekanntmachung notwendig ist, kann diese über die HAD erfolgen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Vergabeverfahrens, Vergabevermerk).

Clearingstelle

Beim HMdF wird eine Clearingstelle eingerichtet. Sie klärt Fragen, die bei der Durchführung des KInvFG und KIP ent-

stehen. Die Clearingstelle besteht aus Vertretern des Landes, der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) und der WIBank. Die Protokolle der Clearingstelle werden dem Hessischen Rechnungshofs sowie dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften – nach deren Abnahme zur Verfügung gestellt. Bei Fragen von allgemeinem Interesse können die Protokolle ganz oder in Auszügen vom HMdF veröffentlicht werden. Die KSpV sollen die Protokolle in Rundschreiben ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen und Fragen der Kommunen gebündelt in die Clearingstelle einbringen.

15. Einvernehmen/Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem HMdIS. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 2021

Hessisches Ministerium der Finanzen FV5013 A-001-IV 4/10 – Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 11/2021 S. 362

243

Förderrichtlinie zur Umsetzung des zweiten Teils des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBI. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBI. S. 462), sowie des zweiten Kapitels des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBI. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2020 (BGBI. I S. 811, 812), einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung von Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG) – Förderrichtlinie KIP Schule –

1. Allgemeines

1.1. Umsetzung des Bundesprogramms in Hessen

Mit dem Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBI. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811, 812), unterstützt der Bund die Länder und Kommunen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen mit insgesamt 3,5 Mrd. Euro für Investitionen dieser in die Verbesserung der Schulinfrastruktur. Der auf das Land Hessen entfallende Anteil der Bundesförderung beträgt 329.976.500 Euro (9,4279 Prozent des Programmvolumens). Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den förderfähigen Kosten der Investitionsmaßnahmen. Den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes folgend ist in Hessen die Förderquote mit 75 Prozent Bundesförderung aufgegriffen worden. Spiegelbildlich ist bei der Umsetzung in Hessen ein mindestens 25-prozentiger Eigenanteil der öffentlichen Schulträger vorgesehen. Den finanzschwachen Schulträgerkommunen werden hierfür Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) von bis zu 110.002.000 Euro als Komplementärfinanzierung zur Verfügung gestellt.

1.2. Landesprogramm

Die Förderbereiche im Bundesprogramm bestimmen sich nach § 12 KInvFG. Das Bundesprogramm ist auf finanzschwache Schulträgerkommunen beschränkt. Mit dem zusätzlichen Landesprogramm sollen auch die übrigen hessischen öffentlichen Schulträger (inklusive dem Landeswohlfahrtsverband) in die Lage versetzt werden, ihre Schulinfrastruktur in dem zur dauerhaften Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang instand zu halten, zu sanieren, aus- oder zurückzubauen. Dafür werden den öffentlichen

Schulträgern (im Folgenden auch als Kommunen bezeichnet) Darlehen der WIBank von bis zu 118.587.950 Euro zur Verfügung gestellt.

1.3. Entscheidung über die Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder Abschluss eines Darlehens für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht. Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) entscheidet als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage 2 zum KIPG festgelegten Kontingente. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) inklusive der Anlage 2 und 3, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

2. Kontingentierung

- 2.1. Finanzschwachen Schulträgerkommunen steht ein Kontingent aus dem Bundesprogramm zur Verfügung. Darüber hinaus profitieren die an diesem Programm nicht antragsberechtigten hessischen öffentlichen Schulträger von einem Kontingent aus dem Landesprogramm. Ein zusätzliches Kontingent erhalten Schulträgerkommunen, die aufgrund der notwendig gewordenen Umverteilung im Bundesprogramm ein geringeres Kontingent aus diesem erhalten. Die Höhe der einzelnen Kontingente ergibt sich aus der Anlage 2 zum KIPG.
- 22 Über die Finanzierung einer Maßnahme im zur Verfügung stehenden Bundes- oder Landeskontingent entscheiden die Zuwendungsempfänger eigenverantwortlich. Sie sind dafür verantwortlich, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden. Die Zuordnung zu einem Programm hat so zu erfolgen, dass die betreffende Maßnahme entweder aus dem Landes- oder aus dem Bundesprogramm finanziert wird. Im Bundesprogramm sind die Doppelförderungsverbote nach § 14 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KInvFG und § 3 VV-KInvFG zu beachten. Im Bundes- und im Landesprogramm ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU nicht zulässig. Zulässig ist eine Kombination von Mitteln aus dem Landesprogramm Schule mit der Investitionsförderung aus Abteilung III der HES-SENKASSE (zuzüglich des erforderlichen kommunalen Eigenanteils). Eine Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgegrenzte Abschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, sofern die jeweiligen Förderbedingungen dies zulassen. Die Prüfung obliegt dem Zuwendungsempfänger. Zur Bewertung kann der Zuwendungsempfänger insbesondere auch auf die auf der Internetseite des HMdF unter www.partnerderkommunen. de eingestellten ergänzenden Informationen zurückgreifen. Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds können bei Investitionsmaßnahmen grundsätzlich neben Bundes-, Landes- oder sonstigen Mitteln eingesetzt werden, soweit sie zur Erbringung eines darüber hinausgehenden Eigenanteils der Kommune verwendet werden. Ein von einem Dritten eingebrachter Finanzierungsanteil senkt die förderfähigen Kosten im Rahmen der öffentlichen Finanzierung.
- 2.3. Maßnahmen können bis zur Höhe der Kontingente angemeldet werden. Eine Nachmeldung von Ersatzmaßnahmen sowie Mittelverschiebungen zwischen Maßnahmen sind vorbehaltlich der Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.

3. Fördervoraussetzungen im Bundesprogramm

- 3.1. Bei der Umsetzung des Bundesprogramms gelten die im KInvFG und in der VV-KInvFG festgelegten Fördervoraussetzungen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.
- 3.2. In Zweifelsfällen, ob ein Vorhaben den Vorgaben des Bundes entspricht, soll die Bewilligungsstelle auf Betreiben der antragsberechtigten Schulträgerkommune eine Klärung der Förderfähigkeit mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) herbeiführen. Die Kommune hat dazu den Sachverhalt und die zu klärende Rechtsfrage darzulegen.
- 3.3. Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden; vor dem 1. Juli 2017 begonnene Maßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert (Maßnahmenbeginn = Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages oder der Beginn von Eigenarbeiten). Die Auftragsvergabe für Planungsleistungen und die

Durchführung der Planung sowie Voruntersuchungen und Grunderwerb begründen noch keinen Maßnahmenbeginn. Im Jahr 2024 können Finanzhilfen nur für Investitionen oder selbstständige Abschnitte von Maßnahmen eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen wurden (Maßnahmenende = Abnahme aller Leistungen) und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden

- 3.4. Fördermittel für Investitionen, die im Rahmen von Öffentlich Privaten Partnerschaften als Vorabfinanzierungs-ÖPP nach § 13 Abs. 2 KlnvFG unter den dort genannten Voraussetzungen getätigt werden, können bis zum 31. Dezember 2018 beantragt werden. Die vollständige Abnahme der Maßnahmen sowie die vollständige Abrechnung haben bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen.
- Die Finanzhilfen des Bundes dürfen grundsätzlich 75 Pro-3.5. zent des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten bezogen auf jede einzelne Maßnahme nicht übersteigen. Damit die finanzschwachen Schulträgerkommunen den mindestens 25-prozentigen Eigenanteil erbringen können, werden diesen auf volle 1.000 Euro aufgerundete Komplementärfinanzierungsdarlehen von der WIBank zur Verfügung gestellt. Die Beantragung der Komplementärfinanzierungsdarlehen ist fakultativ. Soweit diese nicht in Anspruch genommen werden, hat die Schulträgerkommune den Nachweis des Einsatzes eigener Finanzmittel bei Einreichung des Mittelabrufes zu erbringen. Von dritter Seite eingebrachte Mittel mindern die förderfähigen Kosten und können den Eigenanteil der öffentlichen Schulträger nicht begründen.
- **3.6.** Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahmen im Bundesprogramm beträgt bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 40.000 Euro.

4. Fördervoraussetzungen im Landesprogramm

- **4.1.** Förderfähig sind kommunale und kommunalersetzende Investitionsmaßnahmen im Bereich Schule:
 - Investitionsmaßnahmen an Schulgebäuden (inklusive Außenanlagen und Sportanlagen, wenn sie zu der jeweiligen Schule gehören)
 - a) Sanierung
 - b) energetische Sanierung,
 - c) Umbau,
 - d) Erweiterungsbau,
 - e) Neubau.

Insbesondere sind auch bauliche Maßnahmen förderfähig, die der Umsetzung der Inklusion und der Herstellung der Barrierefreiheit dienen. Auch können notwendige bauliche Maßnahmen für Ganztagsangebote an Schulen sowie Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern (Hort) gefördert werden, wenn sie der jeweiligen Schule zugeordnet werden können.

- 2. Ausstattungsinvestitionen
- 3. Digitalisierung von Schulen, insbesondere Anbindung an die Breitbandversorgung und deren Verbesserung.
- 4.2. Maßnahmen im Landesprogramm müssen nach dem 30. Juni 2017 begonnen (Maßnahmenbeginn = Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages sowie der Beginn von Eigenarbeiten), bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen (Maßnahmenende = Abnahme aller Leistungen) und im Jahr 2024 vollständig abgerechnet sein.

5. Fördervoraussetzungen für beide Programme

- 5.1. Die Kommunen stellen sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Landes-, Bundes- und EU-Ausschreibungs- und Vergaberechts sowie des EU-Beihilferechts verwendet werden. Eine zentrale Notifizierung bei der EU (insbesondere für den Förderbereich Breitbandausbau in der Informationstechnologie) ist nicht vorgesehen. Es ist in jedem Einzelfall von den Anmeldenden zu prüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist.
- 5.2. Es dürfen nur Investitionsmaßnahmen an Schulen angemeldet werden, die mit der jeweiligen gültigen Schulentwicklungsplanung übereinstimmen. Soweit bei Ersatzschulen keine Berücksichtigung in der Schulentwicklungsplanung erfolgt ist, so kann bei diesen hilfsweise die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden.

- 5.3. Die öffentlichen Schulträger sollen Fördermittel aus ihrem Kontingent in angemessenem Umfang an die Ersatzschulen weiterleiten. Dazu bewertet der öffentliche Schulträger die für eine Förderung gemeldeten Maßnahmen nach einheitlichen Maßstäben und nimmt sie in Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in eine Liste auf, die der Zustimmung der Vertretungskörperschaft des öffentlichen Schulträgers bedarf.
- 5.4. Anforderungen an die Energieeffizienz, die sich aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe jeweils geltenden Fassung oder dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) ergeben, müssen eingehalten werden. Bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen muss die energetische Qualität des jeweiligen Bauteils, eines Brennwertkessels, einer Lüftungsanlage sowie der Beleuchtungsanlagen nach der Modernisierung mindestens den Anforderungen für die Ausführung des Referenzgebäudes nach Anlage 2, Tabelle 1 der EnEV entsprechen. Alternativ ist es ausreichend, wenn das sanierte Gebäude die bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Anforderungen der EnEV an einen Neubau erfüllt. Dafür darf der Jahres-Primärenergiebedarf den Anforderungswert nach § 4 Abs. 1 EnEV um maximal 33 Prozent überschreiten und es müssen die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Anlage 2, Tabelle 2, Zeilen 1b, 2b, 3b und 4b der EnEV eingehalten werden. Freiwillige Maßnahmen, wie sie in dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) aufgeführt sind, sind ebenfalls förderfähig und sollen von den Anmeldenden möglichst umgesetzt werden. Diese Anforderungen an die energetische Qualität von Sanierungsmaßnahmen gelten nicht, wenn der Anteil des geänderten Bauteils nicht mehr als 10 vom Hundert des gesamten Bauteils betrifft.

Neubauten und im Regelfall auch Erweiterungsbauten müssen mindestens den energetischen Anforderungen des KfW Effizienzhauses 55 entsprechen. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist von der Kommune im Rahmen der Anmeldung und des Verwendungsnachweises zu bestätigen.

- 5.5. Sofern es bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sind bei energetischen Sanierungen die Anforderungen der einschlägigen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Kommunen und kommunale Unternehmen für die energetische Stadtsanierung einzuhalten. Dasselbe gilt für Investitionen zur Nutzung von Wärme aus regenerativen Energien und Geothermie.
- 5.6. Bei Neubauten sowie großen Um- und Erweiterungsbauten müssen entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten die Anlagen barrierefrei im Sinne von § 3 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz HessBGG) gestaltet werden.
- 5.7. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen längerfristig nutzbar sein. Die längerfristige Nutzung beträgt bei Grundstücken und grundstückgleichen Rechten (insbesondere Gebäuden, Wohnungen, Büro- und Kellerräumen, Garagen, Straßen und sonstige Bauten) mindestens 25 Jahre, im Übrigen mindestens zehn Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Nutzungsdauer geringwertiger Wirtschaftsgüter (im Sinne von § 41 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)) mindestens fünf Jahre.
- 5.8. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang zu den geförderten Maßnahmen stehen. Sie müssen zur Erreichung des Förderziels zwingend erforderlich sein.
- **5.9.** Nicht förderfähig sind insbesondere
 - Kosten des Grunderwerbs (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte),
 - Personalkosten des Zuwendungsempfängers und des Maßnahmenträgers, ihnen nahestehender natürlicher oder juristischer Personen,
 - Kosten der Arbeitnehmerüberlassung,
 - Verrechnungen zwischen unselbständigen Einheiten des Zuwendungsempfängers und des Maßnahmenträgers sowie zwischen beiden,
 - Gebühren und Entgelte zwischen Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger,

- Verbrauchsgüter,
- Software inklusive Updates, insbesondere auch Spezialsoftware
- Honorare für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie
- nicht notwendige Ausgaben (zum Beispiel für Richtfeste, Einweihungsfeiern, Festschriften, Fotobände oder Ähnliches).
- 5.10. Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht förderfähig.
- 5.11. Einrichtungen, die durch Gebühren oder Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.
- 5.12. Das Refinanzierungsverbot, das eine Förderung ausschließt, wenn eine Maßnahme ohne eine vorher erteilte Förderzusage begonnen wird, gilt nicht.
- 5.13. Kommunalersetzend sind Maßnahmen, bei denen ein nichtkommunaler Träger (Dritter) eine Maßnahme im kommunalen Aufgabenbereich durchführt, wenn er die Aufgabe anstelle der Kommune wahrnimmt. Antragsteller und Vertragspartner der WIBank ist auch in diesem Fall die Kommune, die den Förderbetrag an den Dritten weiterleitet. Hierbei ist durch die Kommune sicherzustellen, dass die für sie geltenden Fördervoraussetzungen auch von dem Dritten eingehalten werden. Die Kommune hat bei der Weitergabe der Mittel zudem eine trägerneutrale Förderung sicherzustellen.
- 5.14. Die Maßnahmen sind auf dem Gebiet des jeweiligen Zuwendungsempfängers durchzuführen. Im Landesprogramm können auch Maßnahmen auf dem Gebiet einer anderen, im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) verbundenen Kommune für Zwecke der IKZ durchgeführt werden.
- 5.15. Auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund sowie auf die Förderung nach dem KIPG durch das Land ist auf Bauschildern, Bannern o. ä. und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Das HMdF wird Vorgaben zur Gestaltung von Bauschildern erlassen.
- Anmeldeverfahren, Fristen, Nachmeldungen und Mittelverschiebungen
- 6.1. Die Finanzierung und Abwicklung der Programme ist der WIBank übertragen. Bewilligungsstelle ist das Hessische Ministerium der Finanzen.
- 6.2. Die Anmeldungen für das Landes- und das Bundesprogramm sollen der WIBank bis zum 31. Dezember 2018 in schriftlicher und elektronischer Form nach den vorgegebenen Mustern (Anlagen 1 und 2) der Förderrichtlinie KIP Schule vom 30. Dezember 2017 (StAnz. 2018, S. 239) übermittelt werden. Eine Beschreibung des Vorhabens ist der schriftlichen Anmeldung beizufügen. Auf die Bildung von Bauabschnitten ist hinzuweisen. Für jede einzelne Maßnahme ist eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen. Die Kontingente sollen durch die Anmeldung von förderfähigen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2018 vollständig belegt sein.
- 6.3. Sollten Teile eines Förderkontingents nach der Anmeldung der geplanten Vorhaben wieder frei werden, zum Beispiel weil sich die veranschlagten Kosten reduzieren oder sich einzelne Vorhaben nicht in der beabsichtigten Weise realisieren lassen, kann der Anmeldende unter Beachtung der Fristen nach den Nr. 3.3. und 3.4. im Bundesprogramm oder Nr. 4.2. im Landesprogramm förderfähige Maßnahmen nachmelden. Mittelverschiebungen zwischen Maßnahmen desselben Programmteils können ebenfalls beantragt werden. Der Nachmeldung oder dem Antrag soll entsprochen werden, soweit noch kein Mittelabruf erfolgt ist
- 6.4. Förderkontingente, die nach Ablauf des 31. Dezember 2018 durch den Anmeldenden nicht belegt sind, können vom HMdF nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände (KSpV) anderen Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

Prüfungen im Anmeldeverfahren, Förderlisten

7.1. Die Anmeldenden sind für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen verantwortlich. Insbesondere findet bei der Förderung von Baumaßnahmen keine baufachliche Prüfung der der Anmeldung beigefügten Unterlagen durch die WIBank und das HMdF statt. Bei Baumaßnahmen besteht keine Verpflichtung nach Nr. 6 VV zu § 44 LHO zur Betei-

ligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung, wenn die Baumaßnahme von der bautechnischen Dienststelle des kommunalen Zuwendungsempfängers geplant oder geprüft worden ist. Der kommunale Zuwendungsempfänger übernimmt in diesem Fall die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der baufachlichen Prüfung nach den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsmaßnahmen (RZBau). Sofern der Zuwendungsempfänger die baufachliche Prüfung nicht selbst durchführen kann oder möchte, muss er die baufachliche Prüfung bei der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung vor Beginn der Baumaßnahme beauftragen.

- 7.2. Die WIBank prüft die Anmeldungen inhaltlich, fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen oder Angaben bei den Anmeldenden an und leitet die geprüften Anmeldungen in schriftlicher und elektronischer Form zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag an die Bewilligungsstelle weiter.
- 7.3. Im Anmeldeverfahren prüft die Bewilligungsstelle grundsätzlich nur die Einhaltung der Kontingente. Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet oder ist ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen zu befürchten, weist die Bewilligungsstelle über die WIBank die Kommune darauf hin. Die Bewilligungsstelle kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist dem Anmeldenden mitzuteilen
- 7.4. Sofern eine Maßnahme von der Bewilligungsstelle als förderfähig eingestuft wurde, kommt diese auf die im Internet eingestellte Förderliste, die grundsätzlich jeweils zum 20. eines Monats aktualisiert wird. Ab diesem Zeitpunkt kann ein Mittelabruf (siehe hierzu Nr. 9.2) für die Maßnahme erfolgen.
- 7.5. Die WIBank übersendet den Anmeldenden nach Abschluss des Anmeldeverfahrens (voraussichtlich im ersten Quartal 2019) Förderlisten mit den angemeldeten Maßnahmen. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, detaillierte Förderlisten zu veröffentlichen. Dies gilt für das Anmeldeverfahren, den Umsetzungsstand, geleistete Zahlungen und Rückforderungen (einschließlich Zinsen) sowie das Verwendungsnachweisverfahren. Anlassbezogen dürfen auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Zuwendungsempfängern veröffentlicht werden, sofern schützenswerte Belange der Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger der Veröffentlichung nicht entgegenstehen.

8. Vertragsabwicklung

- 8.1. Die WIBank schließt im Rahmen der Kontingente des Landesprogramms und der Komplementärfinanzierung im Bundesprogramm Darlehensrahmenverträge mit den öffentlichen Schulträgern ab. Die Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes wird in einer Zuschussvereinbarung geregelt. Hierbei handelt es sich um einen Zuwendungsvertrag nach Nr. 4.3 der VV zu § 44 LHO.
- 8.2. Die Verträge müssen innerhalb einer Annahmefrist von vier Wochen nach Zugang von dem öffentlichen Schulträger rechtsverbindlich unterzeichnet an die WIBank zurückgesendet werden; entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der WIBank. Die Kommunen unterzeichnen entsprechend § 71 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) oder § 45 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), der Landeswohlfahrtsverband unterzeichnet durch seine vertretungsberechtigten Organe.
- Abruf und Auszahlung der F\u00f6rdermittel, Begleichung von Rechnungen

9.1. Landesprogramm und Komplementärfinanzierungsdarlehen zu den Bundeszuschüssen (Darlehen)

- 9.1.1. Bis zum Abrufstichtag 30. Juni 2020 sind Auszahlungen auf Grundlage von Einzelabrufen erfolgt. Ab dem 1. Juli 2020 wird der Mittelabruf mit Eingang der Maßnahmenanmeldung fingiert. Die Auszahlung erfolgt nach Aufnahme der Maßnahme auf die Förderliste. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am 15. des folgenden Monats.
- 9.1.2. Die WIBank behält sich vor, die Auszahlung abgerufener Fördermittel zu verschieben, sofern dies aus Gründen der Refinanzierung erforderlich sein sollte. Sie kann in den Zuwendungsverträgen Mindestabrufbeträge und die Höchstzahl der Abrufe pro Maßnahme festlegen.

9.2. Bundesprogramm (Zuschüsse)

 9.2.1. Die Bundeszuschüsse können abgerufen werden, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Der Abruf von Bundeszuschüssen bis zur Ausschöpfung des Förderkontingents je Zuwendungsempfänger muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist jeweils der letzte Tag im Monat. Hierbei versichert der Empfänger der Fördermittel, dass mit der Maßnahme im Sinne der Nr. 4.2 begonnen wurde und dass die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die WIBank kann entsprechende Unterlagen als Nachweis anfordern. Als fällige Zahlungen gelten auch bereits aus eigenen Mitteln beglichene Zahlungen. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am 15. des zweiten auf den Abruf folgenden Monats. Die Verantwortung für den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Mittelabruf trägt der jeweilige Zuwendungsempfänger. Nr. 9.1.2 gilt entsprechend.

- 9.2.2. Mit jedem Abruf versichert der Empfänger der Fördermittel, dass mit der Maßnahme im Sinn der Nr. 3.3. begonnen wurde und dass die Förderquote des Bundes von maximal 75 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschritten wird. Sollte ein Zuwendungsempfänger ein Komplementärfinanzierungsdarlehen nicht in Anspruch nehmen, hat er die Verwendung von Eigenmitteln in Höhe von mindestens einem Drittel des abgerufenen Bundeszuschusses nachzuweisen.
- 9.2.3. Die Bundeszuschüsse sind spätestens Ende Oktober 2023 abzurufen.

9.3. Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung, Sicherung der ausgezahlten Beträge

- 9.3.1. Verspätet verwendete Bundeszuschüsse sind ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung nach den jeweils geltenden Zinssätzen des Bundes mit mindestens 0,1 Prozent zu verzinsen (nach § 10 Abs. 2 der VV-KInvFG). Der Anspruch auf Verzinsung entsteht, sobald die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WiBank leitet die von der Kommune gezahlten Zinsen an das Land weiter.
- 9.3.2. Bei verspätet verwendeten Darlehen der WIBank (Landesprogramm und Komplementärfinanzierungsdarlehen im Bundesprogramm) verzichtet das Land bei späterer zweckentsprechender Verwendung auf eine Verzinsung.
- 9.3.3. Die Zuwendungsempfänger sollen Sicherungs- oder Mängeleinbehalte grundsätzlich durch Eigenmittel finanzieren. Die Fördermittel sollen grundsätzlich nicht einbehalten werden, sondern – für den Mängelfall durch eine Bankbürgschaft oder die Bürgschaft eines Kreditversicherers gesichert - zur Begleichung von Rechnungen verwendet werden. Auf das Wahlrecht des Auftragnehmers nach § 17 Abs. 3 VOB/B und § 18 Abs. 2 VOL/B und die etwaige Erforderlichkeit einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer wird hingewiesen. Fördermittel sollen nicht länger als zwei Monate auf einem Verwahrkonto verbleiben. Es ist von dem Zuwendungsempfänger regelmäßig zu prüfen, ob die Fördermittel auf einem Verwahrkonto zweckentsprechend für andere Maßnahmen verwendet werden können. Die WIBank ist über den Sachverhalt zu unterrichten. Die zweimonatige Verwendungsfrist und die Verzinsungsfolge bei verspäteter Verwendung von ausgezahlten Bundesmitteln sind von dem Zuwendungsempfänger bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.
- 9.3.4. Bei kommunalersetzenden Maßnahmen gilt Nr. 9.3.3. sinngemäß. Ist ein Einbehalt der Fördermittel unumgänglich, sollen diese entweder auf einem Verwahrkonto des Zuwendungsempfängers oder auf einem Notar-Anderkonto verwahrt werden.

10. Berichte und Verwendungsnachweise

10.1. Landesprogramm

10.1.1. Nach deren Beginn ist über den Fortgang der Maßnahme jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises zu berichten, letztmalig zum 30. Juni 2020. Der Bericht ist nach einem vorgegebenen Muster bis Ende August desselben bzw. Ende Februar des folgenden Jahres an die WIBank zu erstatten. Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Nachfrage der WIBank oder der Bewilligungsstelle Auskünfte zu der Maßnahme und den Zahlungen zu erteilen. Wurden die Fördermittel an einen Dritten weitergereicht, stellt der Zuwendungsempfänger sicher, dass der Maßnahmenträger dieser Verpflichtung in demselben Umfang nachkommt.

- 10.1.2. Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammen zu stellen sind. Auf einen Zwischennachweis wird verzichtet. Mit Übersendung des Verwendungsnachweises sind zwei Fotos der fertiggestellten Maßnahme an die Emailadresse kip@hmdf.hessen.de zu übersenden und die entsprechenden Bildrechte zur Nutzung der Fotos an das HMdF zu übertragen.
- 10.1.3. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende im Sinne von Nr. 4.2., spätestens am 30. Juni 2024, der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster vorzulegen. Die WIBank kann Verwendungsnachweise zu einem früheren Zeitpunkt anfordern.

10.2. Bundesprogramm

- 10.2.1. Zum Berichtswesen und Verwendungsnachweisverfahren gilt im Bundesprogramm das unter Nr. 10.1. zum Landesprogramm dargelegte sinngemäß, sofern sich nicht aus der Konzeption der Programme und den folgenden Nrn. anderes ergibt. Nach Ende der turnusgemäßen Berichtspflichten zum Stichtag 30. Juni 2020 ist der WIBank zu den Stichtagen ab 31. Dezember 2020 weiterhin über die Mittelabrufplanung der Bundeszuschüsse zu berichten.
- 10.2.2. Umfasst eine Maßnahme mehrere Förderbereiche, so ist für jeden Förderbereich ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die nach Bauabschnitten getrennt abgerechnet werden.
- 10.2.3. Die Verwendungsnachweise sind innerhalb der Sechsmonatsfrist nach Maßnahmenende im Sinne der Nr. 3.3. und 3.4., spätestens am 30. Juni 2024, bei der WIBank einzureichen.

11. Rückforderung

- 11.1. Soweit die Maßnahme den f\u00f6rderf\u00e4higen Zwecken nicht entspricht, sind die Zusch\u00fcsse und Darlehen zur\u00fcckzufordern. Bei sonstiger nicht ordnungsgem\u00e4\u00dfer Verwendung der Mittel, insbesondere, wenn mit der Maßnahme verfr\u00fcht begonnen wurde, die Maßnahme nicht rechtzeitig abgenommen wurde, eine l\u00e4ngerfristige Nutzung nicht zu erwarten ist oder der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist eine R\u00fcckforderung der Zusch\u00fcsse und Darlehen zu pr\u00fcfen. Bei der Entscheidung \u00fcber den Umfang der R\u00fcckforderung soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen ber\u00fccksichtigt werden.
- 11.2. Ein Rückforderungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel bis zu deren Rückzahlung nach dem in Nr. 9.3.1. genannten Zinssatz zu verzinsen. Zurückzufordernde Darlehensbeträge sind in allen Fällen, in denen bis zum 31. August 2020 noch kein Rückforderungsschreiben der WIBank ergangen ist, bis zum 31. August 2024 nicht zu verzinsen. Ab dem 1. September 2024 ist der Rückforderungsbetrag mit einem Zinssatz von 0,1 Prozent je vollem Kalendermonat zu verzinsen. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung im Sinne der §§ 48 Abs. 4, 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) beginnt, sobald die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel Kenntnis erlangt.
- 11.3. Für die in Nr. 11.2. Satz 2 genannten Fälle mit bis zum 31. August 2020 ergangenen Rückforderungsschreiben entfallen die Zinszuschüsse des Landes für den von der WIBank ermittelten Zeitraum. Soweit die Darlehensnehmerin Tilgungsleistungen gegenüber der WIBank erbracht hat, sind diese von der Rückforderung und der Verzinsung auszunehmen.
- 11.4. Die WIBank leitet die zurückgezahlten Darlehensbeträge in Höhe des vom Land gezahlten Tilgungszuschusses sowie die von der Darlehensnehmerin gezahlten Zinsen in Höhe der vom Land gezahlten Zinszuschüsse an das Land weiter. Dies gilt ebenso für die ab dem 1. September 2024 gezahlten Zinsen in Höhe von 0,1 Prozent je vollem Kalendermonat. Die zurückgezahlten Bundeszuschüsse und die von der Darlehensnehmerin in diesem Zusammenhang gezahlten Zinsen leitet die WIBank ebenfalls an das Land weiter.

12. Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften

12.1. Durch § 11 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) werden bestimmte haushaltsrechtliche Vorschriften durch spezielle gesetzliche Regelungen, bezogen auf das KIPG, ersetzt. Sie erleichtern den Kommunen die zügige Umsetzung des Programms. Zu den mit den geförderten Maß-

- nahmen verbundenen finanzwirtschaftlichen Vorgängen und statistischen Meldungen enthält **Anlage 3** der Förderrichtlinie KIP Schule vom 30. Dezember 2017 (StAnz. 2018, S. 239) Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) und des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL).
- 12.2. Die Kommunen haben mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahme zu berücksichtigen.
- 12.3. Das HMdF stellt dem HMdIS für Zwecke der Finanzaufsicht Förderlisten zur Verfügung, aus denen sich die angemeldeten und abgerechneten Maßnahmen mit den vorgesehenen und eingesetzten Fördermitteln ergeben.

13. Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften

In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung unbeschadet der eventuell geltenden Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 2 und 3 zu den VV zu § 44 LHO,
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO (RZBau), Anhang 1 zu § 44 LHO, und
- die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Erteilung von Aufträgen, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) des für das Vergaberecht zuständigen Ministeriums und die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes einzuhalten. Soweit die Zuwendungsmaßnahme von den Vorschriften des 4. Abschnitts des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfasst ist, gehen die Regelungen des EU-Vergaberechts (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnung) dem nationalen Vergaberecht vor. Soweit es sich bei dem Maßnahmenträger um eine Kommune handelt, ist das unmittelbar geltende Vergaberecht einschließlich des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes zu beachten. Erlasse, Verordnungen und Gesetze können bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. unter (www.had.de) eingesehen und gegebenenfalls heruntergeladen werden. Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD - www.had.de) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Soweit eine europaweite Bekanntmachung notwendig ist, kann diese über die HAD erfolgen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Vergabeverfahrens, Vergabevermerk).

14. Clearingstelle

Beim HMdF wird eine Clearingstelle eingerichtet. Sie klärt Fragen, die bei der Durchführung des KInvFG II und KIP II entstehen. Die Clearingstelle besteht aus Vertretern des Landes, der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV), des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) und der WIBank. Die Protokolle der Clearingstelle werden dem Hessischen Rechnungshof sowie dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften – nach deren Abnahme zur Verfügung gestellt. Bei Fragen von allgemeinem Interesse können die Protokolle ganz oder in Auszügen vom HMdF veröffentlicht werden. Die KSpV sollen die Protokolle in Rundschreiben ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen und Fragen der Kommunen gebündelt in die Clearingstelle einbringen.

15. Einvernehmen/Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem HMdIS. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 2021

Hessisches Ministerium der Finanzen FV5013 A-001-IV4/10 – Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 11/2021 S. 366